

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jesberg

Auf Grund der §§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005, GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2006, (GVBl. I S. 394), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg am 08.10.2007 folgende dritte Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Nr. 1

Die Beträge in § 1 (**Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**) Abs. 3 werden wie folgt geändert:

3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 20.000,00 € (alt: 7.669,38 €)
4. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall (alt: 7.669,38 €)
5. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall (alt: 5.112,92 €)
6. Entscheidung über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall (alt: 12.782,30 €)
7. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 15.000,00 € (alt: 7.669,38 €)

Artikel 2

Diese dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jesberg tritt mit Vollendung der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jesberg, den 17.10.2007

(D.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg

Schlemmer
Bürgermeister